

Arbeitsrecht

(Nr. 130/2006)

Betriebsratsmitglied – Entgeltsicherung – betriebsübliche berufliche Übung

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Nach § 37 Abs. 4 Satz 1 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) darf das Arbeitsentgelt von Mitgliedern des Betriebsrats nicht geringer bemessen werden als das Arbeitsentgelt vergleichbarer Arbeitnehmer mit betriebsüblicher beruflicher Entwicklung.

Die Betriebsüblichkeit entsteht auf Grund eines gleichförmigen Verhaltens des Arbeitgebers und in einer von ihm aufgestellten Regel.

Betriebsüblichkeit liegt nicht bereits dann vor, wenn das Betriebsratsmitglied bei der Amtsübernahme in seiner bisherigen beruflichen Entwicklung einem vergleichbaren Arbeitnehmer vollkommen gleichgestanden hat.

Urteil des BAG vom 17. August 2005

Aktenzeichen: 7 AZR 528/04

Veröffentlicht: NZA Nr. 8/2006 VOM 25. April 2006

06.05.2006